

Bebauungsplan „Mäuerlesäcker/Fritzenäcker“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg hat am 17.10.2018 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mäuerlesäcker/Fritzenäcker“, 1. Änderung einschließlich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes:

Die Gemeinde Gaiberg verfügt derzeit über keine Reserven zur Ansiedlung gewerblicher Betriebe. Weiterhin weist die Nahversorgung in der Gemeinde zunehmend Lücken auf. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Mäuerlesäcker/Fritzenäcker“ wurde die planungsrechtliche Grundlage für die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen am Ortseingang von Gaiberg in Angrenzung zur Landesstraße 600 geschaffen. Inzwischen hat sich die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes konkretisiert, so dass die Realisierung des Baugebietes begonnen werden soll. Im Zuge einer Änderung des o.g. Bebauungsplanes erfolgt eine Optimierung der Erschließung. Weiterhin werden in Form einer Nachverdichtung zwei Wohnbaugrundstücke in den Geltungsbereich miteinbezogen. Die Planung entspricht weiterhin vollumfänglich der Darstellung des Flächennutzungsplanes.

Das Plangebiet umfasst vollumfänglich die Flurstücke 158/17, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024/1, 1024/2, 1025, 1025/1, 1026, 1027, 1028, 1029, 1033 sowie 1035 und teilweise die Flurstücke 158, 977, 978, 1018, 1020/1, 1030, 1032/1 sowie 1032/2. Die Größe des Plangebietes beträgt 2,08 ha. Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem abgebildeten Lageplan ersichtlich.



Weiterhin hat der Gemeinderat am 17.10.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit seinen örtlichen Bauvorschriften wird mit Textteil und Begründung in der Zeit vom

12. November 2018 bis zum 13. Dezember 2018

im Rathaus der Gemeinde Gaiberg, Hauptstraße 44, Zimmer 3, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Weiterhin ist der Bebauungsplan mit seinen örtlichen Bauvorschriften auf der Homepage der Gemeinde unter www.gaiberg.de abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Gaiberg, Hauptstraße 44, 69251 Gaiberg, Zimmer 6 oder per E-Mail unter service@gaiberg.de abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gaiberg, den 31. Oktober 2018

gez. Petra Müller-Vogel (Bürgermeisterin)